

TVSH-Rundschreiben 140 zur Coronakrise: Schreiben an Minister Dr. Buchholz, FAQ zur neuen Corona-Bekämpfungsverordnung

19.05.2021

Liebe TVSH-Mitglieder,

der § 7 der Corona-Bekämpfungsverordnung stellt Hotels bei der Bewirtung (Frühstück, Halb- oder Vollpension) der hauseigenen Gäste hinsichtlich der Umsetzung der 24-Stunden-Testregelung vor große Herausforderungen - aktuell müssen sich auch hauseigene Gäste alle 24 Stunden testen lassen, um das Hotelrestaurant im Innenbereich besuchen zu können.

Dies entspricht zwar den Pflichten aller Restaurants, bringt in den Hotels aber Probleme bei der Anreise: dann nämlich ist oft ein frischer Test nicht mehr einzuholen, sondern erst am nächsten Tag. Damit wäre z.B. eine Verpflegung nach Anreise am Abend nicht möglich, das aber ist sicher nicht das Ziel der Verordnung.

Der TVSH hat sich in einem Schreiben an Tourismusminister Dr. Buchholz dafür eingesetzt, diesen Passus in der Verordnung zeitnah z.B. durch eine Auslegungserklärung oder eine Änderung dahingehend anzupassen, dass die Frist zur Vorlage der Tests am Tag nach der Anreise beginnt. So wäre den Hotels und Gästen geholfen, ohne die grundsätzliche Verordnungsstruktur zu verändern.

Zusätzlich hält es der TVSH für angemessen und für Hoteliers und Gäste hilfreich, wenn grundsätzlich auf die 72-Stunden-Frist umgestellt werden könnte, also auch für den Restaurantbesuch im Hotel, wenn dort ausschließlich Hotelgäste bewirtet werden.

Sobald uns eine Antwort aus dem Ministerium dazu vorliegt, werden wir Ihnen diese weiterleiten.

FAQ zur neuen Corona-Bekämpfungsverordnung

In Absprache mit dem Wirtschaftsministerium konnten wir zudem weitere Fragen klären, die Sie uns zugesendet haben.

Können begleitete Selbsttests für unterschiedliche Zwecke genutzt werden, etwa für einen Restaurantbesuch und anschließend für eine Freizeiteinrichtung?

§ 2 Absatz 7a der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung („vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist“) schränkt die Verwendungsmöglichkeit des Testergebnisses in dieser Fallkonstellation ein.

Ein Selbsttest kann nicht von anderen anerkannt werden. Der Selbsttest des Hoteliers reicht nicht aus, um im Einzelhandel einkaufen zu gehen. Das bescheinigte Testergebnis eines Testzentrums nach Nummer 7c hingegen würde hierfür für 24 Stunden ausreichen. Der Selbsttest des Hoteliers kann natürlich in seiner Gaststätte akzeptiert werden.

Der § 5 a der Corona-Bekämpfungsverordnung erwähnt, dass nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen dürfen. Gilt auch der/die Durchführende einer Exkursion als Teilnehmer*in im Sinne der Landesverordnung, da er ja auch als Führer*in an der Exkursion teilnimmt?

Zu Beginn der Begründung zu §5 heißt es: „Maßgeblich ist jeweils die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher, nicht dagegen die die Künstlerin oder der Künstler, die Ausstellerin oder der Aussteller, die Verkäuferin oder der Verkäufer und des Personals.“ Insofern kann der Künstler, Aussteller, etc. zusätzlich zu den Besuchern gezählt werden.

Viele Tourismusbetriebe bieten Kinderanimation an, auch Campingplätze. Es geht dabei nicht um Spielscheunen, Großspielgeräte, Kinderfeste. Bei der Animation geht es um die Beschäftigung von Kindern, meist ab 3 bis max. 14 Jahren, ohne Eltern, aber unter Beaufsichtigung. Angeboten werden Basteln, Spiele, Malen, Werken, Filme u. ä., also das ganz normale Programm (Indoor). Außen sind es eher sportliche Aktivitäten wie Bogenschießen, Beachsoccer, Discgolf usw., auch unter Anleitung. Letztes Jahr durften es indoor bis zu 10 Personen sein, außen mehr. Was sieht aktuelle Regelung vor?

Die Regelungen richten sich nach Art der Aktivität und unterscheiden sich nach innen/außen. Einschlägig sind wohl §5a und b.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rörsch